

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Gemeinderates

A h o l m i n g

am 18. April 2005

im Sitzungssaal des Rathauses Aholming

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Apfelbeck
Schriftführer: VOAR Gamsreiter

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19.30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 14 anwesend:

Betzinger Martin, Emmerdinger Johann, Falter Hans-Jürgen, Friedberger Theresia, Gerl Herbert, Hackl Helga, Högl Michael, Hof Alfons, Jummer Johann, Jummer Walter, Obermaier Kaspar, Reichl Johann, Riederer Franz;

Entschuldigt fehlt: Unverdorben Max;

Außerdem waren anwesend: Herr Keller vom Plattlinger Anzeiger
Herr Rehm von der OZ
9 Zuhörer

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung wurde den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Der nichtöffentliche Teil wurde vorgelesen. Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Punkt 1 Einwendungen der Gemeinde gegen die Erweiterung und Anpassung des
Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgungsanlage Moos des Zweck-
verbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald (WBW)

Die Gemeinderatsmitglieder hatten bereits mit der Sitzungsladung den umfangreichen Beschlussvorschlag zugestellt bekommen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um den Gemeinderatsbeschluss vom 19.02.2001, der im letzten Auslegungsverfahren gefasst wurde. Von Seiten der Verwaltung wurden Einzelheiten zum Sachverhalt erläutert sowie wesentliche Punkte aus dem Beschluss vorgetragen.

Beschluss mit 14 : 0 Stimmen

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass im erneuten Anhörungsverfahren die gleichen Antragsunterlagen verwendet werden, die bereits im Jahr 2001 ausgelegt wurden. Eine Aktualisierung der Unterlagen aus 1999 und früher fand nicht statt. So endet z.B. die Tabelle über die Jahresentnahmemengen der Brunnen auf Seite 3 der Erläuterungen im Jahr 1998. Für die Abgabe einer aktuellen Stellungnahme wären aber sicherlich auch die Werte der Jahre 1999 bis 2004 interessant!

Auf Seite 9 der Anlage 6 der Antragsunterlagen ist unter 1.6 ausgeführt, dass bei Pielweichs die Errichtung einer Stützkraftstufe mit Dichtwänden vorgesehen ist. Negative Auswirkungen der Stützkraftstufe Pielweichs auf das Grundwasserdargebot könnten ausgeschlossen werden. Mittlerweile ist die Staustufe längst gebaut und schon viele Jahre in Betrieb. Könnte es nicht sein, dass es hier mittlerweile neue Erkenntnisse gibt, die im Anhörungsverfahren von Bedeutung sind?

Aus vorgenannten Gründen sieht auch die Gemeinde Aholming keinerlei Anlass ihre am 19.02.2001 vom Gemeinderat beschlossene Stellungnahme grundlegend zu ändern. Sie wird deshalb mit wenigen redaktionellen Änderungen wie folgt wiederholt:

Die Gemeinde nimmt hiermit im erneuten Anhörungsverfahren zur Erweiterung und Anpassung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage Moos des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald (WBW) und zur Entnahme von Grundwasser aus 4 Brunnen von der Planung Kenntnis und erhebt gegen die Anträge der WBW für die Änderung und Neuausweisung des Trinkwasserschutzgebietes für das Gewinnungsgebiet „Moos“ sowie für die Erlangung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen H1, H2, V4a, V5a im Gewinnungsgebiet Moos form- und fristgerecht folgende

Einwendungen:

1. Bestehende Situation

Das Landratsamt Vilshofen bewilligte dem Zweckverband Fernwasserversorgung Bayerischer Wald mit Bescheid vom 17.09.1969 aus 4 Brunnen pro Jahr maximal 9,5 Mio. cbm Wasser zu entnehmen. Diese Bewilligung galt bis zum 31.12.1999. Das bedeutet, dass die WBW seit 01.01.2000 ohne Genehmigung Grundwasser entnimmt!

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die ursprünglich genehmigte Jahresentnahmemenge zu keinem Zeitpunkt auch nur zur Hälfte erreicht wurde. Im Jahr 1998 lag sie bei knapp 2,8 Mio. cbm (die Zahlen danach fehlen!). Für das Jahr 2014 wird sie auf rund 4 Mio. cbm prognostiziert. In den Unterlagen wird weiter ausgeführt, dass in den letzten Jahren nur Brunnen H1 voll leistungsfähig war und die sanierten bzw. neu erstellten Brunnen H2 und V4a nur zur Absicherung der derzeit notwendigen Wassermengen dienen. Im Übrigen liefern die Brunnen seit Bestehen permanent chemisch-physikalisch und bakteriologisch einwandfreies Trinkwasser.

Diese Ausführungen belegen, dass die Schutzgebietsverordnung vom 23.06.1978 mit den darin enthaltenen Auflagen vollkommen ausreichend ist. Es besteht daher keinerlei Veranlassung zum Erlass einer neuen Verordnung. Es ist bisher keine Gefährdung erkennbar, die eine Ausweitung des Schutzgebiets rechtfertigen würde. Die Anlage liefert einwandfreies Trinkwasser, so dass die Notwendigkeit der Neufestsetzung lediglich als Vorsorgemaßnahme gesehen wird. Im Übrigen war der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf der Bevölkerung in den letzten Jahren und Jahrzehnten ständig rückläufig. Es ist hier nicht bekannt, ob dieser Umstand bei der Prognoseberechnung Berücksichtigung fand.

Fachliche Gründe für eine Ausweitung des Schutzgebiets über den bisher bestehenden Bereich hinaus sind daher nicht gegeben. Untersuchungsergebnisse bezeugen beste Wasserqualität. Trotz ständiger intensiver landwirtschaftlicher Nutzung werden entgegen dem in anderen Gebieten langjährigen Trend zur steigenden Nitratbelastung des Grundwassers hier laufend niedrige Nitratwerte festgestellt.

Daran vermag auch das entgegen der Schutzgebietsverordnung errichtete Infozentrum in Moos offensichtlich nichts zu ändern.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Gemeinde selbst in diesem Bereich maßgeblich zum Schutz des Grundwassers beiträgt:

So ist der gesamte Bereich an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Seit 1994 wird bis auf wenige Ausnahmen das Abwasser aller Häuser zentral entsorgt. Das von der Gemeinde gewählte Vakuumsystem gewährt dabei optimalen Grundwasserschutz.

Bereits geltende Gesetze wie z. B. § 34 Abs.1 WHG oder § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB bieten mit der bestehenden Verordnung bereits ausreichenden Schutz des Grund- und damit Trinkwassers.

Gem. § 19 Abs. 1 WHG können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Diese Voraussetzung ist aus all

den vorgenannten Gründen hier nicht gegeben. Eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung spielt dabei nach der Rechtsprechung auch das Übermaßverbot. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spricht aber eindeutig gegen eine Erweiterung des bestehenden Schutzgebiets, da die Anlage seit Bestehen dauerhaft hervorragende Wasserqualität liefert.

2. Geplante Maßnahmen

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die geplante weitere Schutzzone (Zone III) von bisher 556 ha auf nunmehr 918 ha erweitert werden soll. Im Gemeindegebiet Aholming sind von der geplanten Maßnahme 353 Grundstücke mit einer Fläche von 2.815.761 m² betroffen. Das sind fast 10 % der gesamten Gemeindefläche und 13.5 % aller Grundstücke in der Gemeinde. Unmittelbar beeinträchtigt werden etwa 180 Einwohner in 60 Haushalten. Von den betroffenen 353 Grundstücken befinden sich 57 Grundstücke mit einer Fläche von 233.014 m² im Eigentum der Gemeinde.

Nach § 3 Ziff. 2.2 des Verordnungsentwurfs ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung verboten.

Die Gemeinde sieht hierin eine Einschränkung ihrer Planungshoheit. Das Verbot widerspricht konkreten Planungsabsichten der Gemeinde im Bereich Kühmoos. So läuft derzeit das Änderungsverfahren des gemeindlichen Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 7, in dem an der Kühmoosstraße und am Grabenweg bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen als bebaubare Flächen (MD – Dorfgebiet) ausgewiesen werden sollen. Dieser Bereich ist durch Straße, Wasserversorgung und Kanal erschlossen, so dass die Voraussetzungen für eine Bebaubarkeit eigentlich gegeben sind.

Auch in der Vergangenheit fand im Bereich Kühmoos eine rege Bautätigkeit statt. So hat sich in den Jahren 1978 bis 1990 die Zahl der Wohngebäude von 45 auf 60 erhöht. Das Verbot weiterer baulicher Entwicklung würde eine schwerwiegende Benachteiligung des Ortsteils Kühmoos darstellen. Sowohl der Wert unbebauter (Baulücken) als auch der Wert bebauter Grundstücke würde erheblich beeinträchtigt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass trotz dieser enormen baulichen Entwicklung (Steigerung der Wohngebäude um 35 %) keinerlei nachteilige Auswirkungen auf das Grund- und damit auf das Trinkwasser festgestellt wurden.

Die Gemeinde fordert daher mit allem Nachdruck die Herausnahme der gesamten bebauten Bereiche aus dem geplanten Schutzgebiet.

Ein elementares Grundrecht stellt die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG dar. Weil das Grundgesetz nicht ausdrücklich definiert hat, was unter Eigentum im Sinne des Art. 14 GG zu verstehen ist, kommt den Feststellungen des BVerfG zur Reichweite der Eigentumsgarantie besondere Bedeutung zu. Danach soll die Eigentumsgarantie dem Grundrechtsträger einen Frei- raum im vermögensrechtlichen Bereich erhalten und dem einzelnen damit die Entfaltung und eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens ermöglichen. Zu diesem Zweck soll der Bestand der geschützten Rechtspositionen gegen-

über Maßnahmen der öffentlichen Gewalt bewahrt werden (BVerfGE 36, 281, 290; 83, 201). Art. 14 GG gewährleistet das Privateigentum sowohl als Rechtsinstitut wie zugleich als Bestandsgarantie in seiner konkreten Gestalt in der Hand des Eigentümers, so dass Eingriffe von hoher Hand in das Eigentum grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Durch die Entscheidung des BVerfG vom 02.03.1999 wurden die Rechte der Eigentümer weiter gestärkt. Dieser Beschluss präzisiert die neuere Rechtsprechung des BVerfG zur Abgrenzung von gesetzlicher Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums und befasst sich näher mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an gesetzliche Ausgleichsregelungen, mit denen im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden soll. Der Gesetzgeber muss danach bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums i. S. von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weiter gehen als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient. Überschreitet der Gesetzgeber bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die dargelegten Grenzen, so ist die gesetzliche Regelung unwirksam (BVerfGE 52,1,27 f.), hierauf gestützte Beschränkungen oder Belastungen sind rechtswidrig und können im Wege des Primärrechtsschutzes abgewehrt werden.

Die in § 3 des Verordnungsentwurfs aufgeführten Verbote oder nur beschränkt zulässigen Handlungen widersprechen nach Ansicht der Gemeinde den vorgenannten Grundsätzen. Dies gilt sowohl für die Eigentümer bebauter und landwirtschaftlich genutzter Grundstücke als auch Gewerbebetriebe und die Gemeinde selbst. Für alle Betroffenen stellt der vorgesehene Verbotskatalog derart massive Beeinträchtigungen dar, dass von einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den schutzwürdigen Interessen der Eigentümer und den Belangen des Gemeinwohls keine Rede mehr sein kann (und dies alles unter dem Aspekt, dass eine Erweiterung des Schutzgebiets eigentlich gar nicht notwendig ist!) Die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG verlangt nämlich, dass in erster Linie Vorkehrungen getroffen werden, die eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers real vermeiden und die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich erhalten. In jedem Fall müsste aber die Verordnung selbst dem Grunde nach für alle Beeinträchtigungen und Erschwernisse konkrete Regelungen über Art und Umfang des Ausgleichs oder der Entschädigung enthalten. Dies ist bisher nicht der Fall. Solidargemeinschaft innerhalb des Zweckverbandes bedeutet nicht, dass nur Bürgerinnen und Bürger der Stadt Plattling, der Gemeinde Moos und insbesondere der Gemeinde Aholming Erschwernisse, Auflagen und Einschränkungen hinnehmen müssen. Von Gleichbehandlung kann dann keine Rede mehr sein.

Bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist weder die Neuausweisung noch die Änderung des Schutzgebietes erforderlich. Die bestehende Verordnung sowie klare gesetzliche Vorgaben wie z. B. § 6 WHG

(Versagung), § 19 g (Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), § 34 Abs. 2 WHG (Lagerung von Stoffen), § 35 Abs. 2 BauGB (Einzelfallgenehmigung) usw. gewährleisten ausreichenden Schutz des gesamten Einzugsbereichs der Brunnenanlage.

Zusätzliche Sicherheit würde nach Ansicht des Gemeinderates die freiwillige Kooperation zwischen Wasserversorgungsunternehmen und den Landwirten bringen. Dadurch könnten - soweit überhaupt erforderlich - bestehende Verordnungsinhalte wesentlich ergänzt werden. Das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft betrachtet in seiner Arbeitshilfe „Kooperationsmodelle zur grundwasserschonenden Landbewirtschaftung in Trinkwassereinzugsgebieten (Materialien Nr. 86 vom Sept. 1999)“ die Kooperation als den besten Weg zum gemeinsamen Ziel einer grundwasserschonenderen Landwirtschaft und empfiehlt den Wasserversorgern, diesen Gedanken tatkräftig umzusetzen. Danach können freiwillige vertragliche Vereinbarungen den entscheidenden Durchbruch zu mehr Akzeptanz und Effizienz beim Schutz unserer Trinkwasserressourcen bedeuten. Darauf verweist auch die gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum „Ausgleich für Landwirte und Waldbesitzer in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten“ vom 09.06.1997 (AllMBI S. 474).

Die betroffenen Landwirte wären bei Gewährung angemessener Entschädigungen sicherlich auf freiwilliger Basis zu entsprechenden Verhandlungen und Vertragsabschlüssen bereit. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass bei Umsetzung dieser Vorgaben die Zielvorstellungen des umfassenden Grundwasserschutzes in vollem Umfang erreicht werden können und daher weitere Maßnahmen entbehrlich sind.

Die geplante Ausdehnung der Schutzzone III fast bis nach Aholming erscheint zudem völlig überzogen. Es wurde nicht nur der gesamte im Zusammenhang bebaute Ort Kühmoos aufgenommen. Die Erweiterung greift vielmehr nach Süden über die Bahnlinie Regensburg/Passau und die Bundesstraße 8. Dadurch würde nach Ansicht der Gemeinde ein nicht abzuschätzendes Gefahrenpotential im Schutzgebiet liegen. Die Ansicht im Gutachten, wonach Verkehr auf Bahnlinie und B 8 hinnehmbar wären, wird von der Gemeinde nicht geteilt. Bei einer derart großen Ausdehnung muss sogar eine Beeinträchtigung des Gewerbeparks Aholming und der Kiesabbaugebiete befürchtet werden. Nachdem zwischen B 8 und Aholming potentielle Flächen für Gewerbe- und Freizeitnutzung liegen, muss auch aus diesem Grund ein Wasserschutzgebiet südlich der B 8 strikt abgelehnt werden. Die Gemeinde wäre hier in ihren Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt.

Den Verfahrensunterlagen ist zu entnehmen, dass die Wassergewinnungsanlage Moos ein sehr weit reichendes Einzugsgebiet hat und eigentlich ein noch viel größerer Bereich (auch die Orte Aholming und Tabertshausen) aufgenommen werden müsste. Hier muss man sich dann schon die generelle Frage stellen, ob sich die Gewinnungsanlage überhaupt am richtigen Standort befindet.

3. Zusammenfassung:

Der Gemeinderat Aholming spricht sich aus folgenden Gründen sowohl gegen die Erweiterung des Wasserschutzgebietes als auch gegen die Entnahme von Grundwasser aus 4 Brunnen aus und beantragt:

- a) Auf die Erweiterung und Anpassung des derzeitigen Wasserschutzgebietes wird verzichtet, weil die bestehende Verordnung vom 23.06.1978 vollkommen ausreichend ist und ihre Schutzfunktion optimal erfüllt. Der Nachweis der Notwendigkeit einer Erweiterung wurde nicht erbracht.
- b) Soweit erforderlich sollen als zusätzliche Sicherheit freiwillige Kooperationsverträge zwischen der WBW und den Landwirten abgeschlossen werden.
- c) Sollte dennoch eine Erweiterung in Betracht kommen, so beantragt die Gemeinde hilfsweise
 - ◆ die Herausnahme des gesamten bebauten Bereiches Kühmoos einschließlich der geplanten Erweiterung durch Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 7,
 - ◆ eine Ausdehnung nach Süden bis maximal zur Bahnlinie,
 - ◆ keinerlei Auflagen, Einschränkungen oder Beeinträchtigungen des Gebietes südlich der B 8,
 - ◆ Bestandsgarantie für alle bestehenden baulichen Anlagen ohne Einschränkung der künftigen Nutzung,
 - ◆ gutachterliche Feststellung und Übernahme von Wertminderungen und Nutzungsreduzierungen für Grundstücke, landwirtschaftliche Betriebe und alle sonstigen baulichen Anlagen,
 - ◆ freiwillige Übernahme aller Kosten für Beeinträchtigungen und Erschwernisse durch den vorgesehenen Verbotskatalog sowohl für Haus- und Grundbesitzer und Gewerbetreibende als auch für Landwirte durch die WBW,
 - ◆ praxisorientierte Anpassung des Verbotskatalogs an lokale und aktuelle Bedürfnisse der Landwirtschaft bzw. Abschluss von Kooperationsverträgen,
 - ◆ Beachtung des Abwägungsgebotes, des Übermaßverbotes sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Der Gemeinderat behält sich eine Ergänzung der Einwendungen vor. Dies gilt auch für den Fall, dass in das weitere Verfahren Sachverhalte und Punkte eingebracht werden, die noch nicht Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens waren.

Punkt 2 Vorbescheidsantrag des Richard Huber, Tabertshausen, wegen Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes auf der Fl.Nr. 1658 (neben dem Spielplatz des Baugebiets „An der Aholminger Straße“)

Beschluss mit 14 : 0 Stimmen

Zum Antrag auf Vorbescheid des Richard Huber, Tabertshausen, wegen Neubau eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes auf der Fl.Nr. 1658 der Gemarkung Aholming wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Punkt 3 Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für die FFW Neutiefenweg hier: Überarbeitung des Finanzierungsplans für die Regierung von Niederbayern

Die Gemeinderatsmitglieder hatten mit der Sitzungsladung das RS vom 07.04.2005 zugestellt bekommen. Der Sachverhalt dazu wurde erläutert.

Beschluss mit 14 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat beschließt auf das RS vom 07.04.2005 für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Neutiefenweg nachfolgenden überarbeiteten Finanzierungsplan:

Zuwendung (Festbetrag)	40.000 €
Verkaufserlös altes Feuerwehrhaus	15.000 €
Eigenleistung Feuerwehr	30.000 €
Eigenmittel	<u>253.000 €</u>
Gesamtkosten	338.000 €

Die Gemeinde beabsichtigt den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Neutiefenweg durchzuführen und erklärt, dass sie in der Lage ist, die Eigenmittel von voraussichtlich 253.000 € aufzubringen, die Folgekosten zu tragen und etwaige staatl. Zuwendungen bis zu deren Auszahlung vorzufinanzieren. Der Gemeinde ist bewusst, dass Sie mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns keinen Rechtsanspruch auf Förderung erwirbt und im Falle einer Förderung mit einer längeren Vorfinanzierung – unter Umständen auf Jahre hinaus – zu rechnen hat.

Punkt 4 Ergänzung des Geltungsbereichs bei der Aufstellung einer Ortsabrundungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB) im Bereich Schwarzwöhr

Die Gemeinderatsmitglieder hatten mit der Sitzungsladung einen aussagekräftigen Lageplan zugestellt bekommen, in dem die neu aufzunehmenden Flächen farblich dargestellt sind. Der Sachverhalt wurde kurz erläutert und diskutiert.

Beschluss mit 14 : 0 Stimmen

Der Aufstellungsbeschluss für die Ortsabrundungssatzung Schwarzwöhr vom 21.03.2005 wird dahingehend ergänzt, dass auch die im beigefügten Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, gelb markierten Teilflächen der Fl.Nrn. 635 und 646 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden sollen.

Punkt 5 Antrag der Kath. Dorfhelferinnen und Betriebshelfer – in Bayern gGmbH auf Unterstützung

Beschluss mit 14 : 0 Stimmen

Die Katholische Dorfhelferinnen und Betriebshelfer – in Bayern gGmbH erhält auf den Antrag vom 05.04.2005 für das laufende Jahr folgenden Zuschuss:

Betriebshelfer: 2.290 Einwohner x 0,13 €	297,70 €
Dorfhelfer: 2.290 Einwohner x 0,18 €	<u>412,20 €</u>
Gesamtzuschuss: 2.290 Einwohner x 0,31 €	709,90 €

Punkt 6 Antrag der Stadt Osterhofen auf Finanzierung des Betriebsdefizits der Realschule Damenstift im Jahr 2005

Die Gemeinderatsmitglieder hatten mit der Sitzungsladung den Antrag der Stadt Osterhofen vom 07.04.2005 mit beigefügter Schüleraufstellung zugestellt bekommen. Von Seiten der Verwaltung wurde ausführlich informiert, welche Gemeinden sich in den vergangenen Jahren freiwillig an der Deckung des Betriebsdefizits beteiligt haben. Der Sachverhalt wurde ausführlich diskutiert. Die Gemeinde Aholming hatte sich in der Vergangenheit lediglich im Jahr 2003 mit 30 € pro Schüler beteiligt. Dieser Vorschlag kam auch für das Jahr 2005 aus dem Gemeinderat. Schließlich ließ der Vorsitzende darüber abstimmen, wer mit einem Betrag von 30 € pro Schüler einverstanden sei.

Beschluss mit 7 : 7 Stimmen

Die Gemeinde beteiligt sich im Jahr 2005 an der Finanzierung des Betriebsdefizits der Realschule Damenstift mit 30 € pro Schüler.

Wegen Stimmengleichheit ist dieser Beschlussvorschlag abgelehnt. Laut Aussage des Vorsitzenden leistet die Gemeinde Aholming daher im Jahr 2005 keine Zahlung.

Punkt 7 Errichtung eines neuen Buswartehäuschens am Sportplatz in Kühmoos

Der Vorsitzende führte aus, dass wegen Änderung der Schulbuslinie das Buswartehäuschen am Heideweg nicht mehr benötigt werde und deshalb nach Kühmoos versetzt werden könnte. Es müsste lediglich neu lackiert werden.

Beschluss mit 14 : 0 Stimmen

Das Buswartehäuschen am Heideweg wird nach Kühmoos zum Sportplatz versetzt und neu lackiert.

Punkt 8 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2005 sowie Finanzplanung für die Jahre 2006 bis 2008

Die Gemeinderatsmitglieder hatten bereits mit der Sitzungsladung die einschlägigen Unterlagen zum Haushaltsplan 2005 und zur Finanzplanung bis 2008 zugestellt bekommen. Anfragen dazu wurden beantwortet, Sachverhalte erläutert. Veränderungen in den Ansätzen wurden nicht vorgenommen. Die Schulden- und Rücklagenentwicklung wurden aufgezeigt, der Stellenplan hat sich gegenüber dem Vorjahr nur insoweit verändert, als dass die bisher beim Schulverband beschäftigten Personen aus Gründen der Rechtsnachfolge von der Gemeinde übernommen wurden.

Beschluss mit 13 : 1 Stimmen

Haushaltssatzung

der Gemeinde

AHOLMING

(Landkreis Deggendorf)

für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.851.650 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.794.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 330 v.H. |

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

Punkt 9

Aufruf zur Teilnahme am 22. Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“

Die Gemeinderatsmitglieder wurden vom Aufruf des Landrats zur Teilnahme am Bundeswettbewerb informiert. Nach Ausführungen des Vorsitzenden kämen seiner Ansicht nach die Orte Penzling oder Kühmoos für eine Teilnahme in Frage. Bei Bedarf werde man Informationsveranstaltungen abhalten.

Punkt 10 Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen

- a) Den Gemeinderatsmitgliedern wurde mitgeteilt, dass für das Kulturzentrum Aholming mittlerweile sowohl die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung als auch der Zuwendungsbescheid aus der Leader+-Förderung vorliegen. Einzelheiten dazu wurden vorgetragen.
- b) Der Vorsitzende informierte über den neuesten Sachstand zur Fliegenplage. Von Seiten der Gemeinde wurden das Landratsamt, das Veterinäramt, das Gesundheitsamt sowie das Landwirtschaftsamt eingeschaltet. Der Vorsitzende erläuterte Einzelheiten. Der zweite Bürgermeister ergänzte aus seiner Sicht den Sachverhalt und teilte mit, was er zwischenzeitlich in die Wege geleitet habe. Anschließend wurde der Sachverhalt ausführlich diskutiert.
- c) Der Vorsitzende teilte Einzelheiten zur Sachbeschädigung am Bushäuschen in Tabertshausen mit. Zwischenzeitlich wurden die Pflastersteine im Bereich des Häuschens entfernt und die Fläche betoniert. Die Pflastersteine vor dem Buswartehäuschen werden mit Beton fixiert.
- d) Die Gemeinderatsmitglieder wurden informiert, dass die dritte Etappe der Deutschlandtour 2005 am 17. August 2005 durch Tabertshausen führt.
- e) Der Vorsitzende teilte mit, dass kürzlich eine Begehung der Ortsdurchfahrt Aholming stattgefunden habe. Teilnehmer waren Vertreter des Planungsbüros, des Landratsamts sowie der Gemeinde. Sobald die Planung vorliegt, werden die Gemeinderatsmitglieder informiert.
- f) Den Gemeinderatsmitgliedern wurde die Einladung des SV Niederpöring/Tabertshausen zum Niederpöringer Pfingstsportfest vorgelesen.
- g) Gemeinderatsmitglied Hof erkundigte sich nach einer neuen Anschlagtafel in Tabertshausen. Dazu wurde mitgeteilt, dass diese demnächst aufgestellt werden soll.
- h) Gemeinderatsmitglied Frau Friedberger sprach die Problematik an, wonach in vielen Fällen die Felder bis fast an die Teerdecke geackert und bewirtschaftet werden. Der Sachverhalt wurde kurz diskutiert.
- i) Gemeinderatsmitglied Walter Jummer regte die Errichtung von Parkplätzen vor der Unterführung in Kühmoos an.
- j) Der Vorsitzende wurde auf die wilden Müllablagerungen insbesondere am neuen Radweg entlang der B8 und im Bereich Neutiefenweg angesprochen.

- k) Zweiter Bürgermeister Gerl regte eine Besichtigung des Bauausschusses im Bereich Leithenweg (Verkehrsberuhigung ?) und im Einmündungsbereich des Rauchschaigweges in die Kapellenstraße (Verkehrsspiegel?) an.

Vorsitzender

Schriftführer

Apfelbeck
1. Bürgermeister

Gamsreiter
VOAR